

Fall Falk: Landgericht Bonn verurteilt Sparkasse Mittelmosel zur Rückabwicklung

Siegburg, 14. August 2007. Die Sparkasse Mittelmosel muss nach einem von der Siegburger Kanzlei Götdecke erstrittenen Urteil einen Darlehensvertrag rückabwickeln, mit dem eine Anlegerin aus Eitorf ihre Beteiligung am Falk Fonds 72 finanziert hat (LG Bonn, Urteil vom 01. August 2007, Az. 2 O 380/06). Die Anlegerin muss daher keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen an die Bank erbringen und erhält zudem rund 7.000 Euro erstattet. Der Immobilienfonds wird voraussichtlich noch dieses Jahr liquidiert werden.

Die Anlegerin hatte im Jahr 2000 über einen Vermittler des Wirtschafts- und Finanzdienstes AWD, Büro Euskirchen, die Beteiligung an dem Falk-Fonds abgeschlossen. Der Vermittler hatte sich auch um die Finanzierung über die Sparkasse Mittelmosel (damals noch Sparkasse Cochem-Zell) gekümmert und der Anlegerin Unterlagen, Formulare und Verträge der Sparkasse ausgehändigt. Für das Landgericht Bonn war somit nachgewiesen, dass der Vermittler im Auftrag der Bank agierte und es sich daher um ein „verbundenes Geschäft“ handelte. Weiterhin stand für das Gericht nach der Beweisaufnahme fest, dass die Zeichnung der Beteiligung und des Kreditvertrages im Rahmen einer Haustürsituation erfolgte. Da die Anlegerin zudem nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden war, konnte sie den Vertrag noch im Jahre 2005 wirksam widerrufen.

Nach geltendem Recht wurde die Sparkasse Mittelmosel aus den genannten Gründen nun verpflichtet, die Restschuld aus dem Darlehen auszubuchen und der Klägerin ihre bisher geleisteten Zinsen und Tilgungszahlungen nebst Zinsen zu erstatten. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Für Rechtsanwalt Dr. Roland Fritzen von der Kanzlei Götdecke zeigt das Urteil, dass Klagen gegen finanzierende Banken im konkreten Einzelfall gute Aussichten auf Erfolg haben.

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Götdecke sind an einer sachgerechten Aufklärung der Öffentlichkeit über das obige Rechtsthema interessiert. Konkret heißt das: Wir stehen Journalisten gerne für Fragen zur Verfügung. Auf Wunsch erhalten Sie die erwähnten Urteile als Volltext sowie weitere Belege.

Die Kanzlei Götdecke hat sich auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen in allen Bereichen des Bank- und Kapitalanlagerechts spezialisiert und blickt auf eine über zwölfjährige erfolgreiche Arbeit zurück. Sie betreut unter anderem Fälle des gesamten Bank-, Börsen- und Wertpapierrechts, des weißen und grauen Kapitalanlagemarktes sowie Fragen zur Vermögensverwaltung einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen dazugehöriger Rechtsgebiete.

Nützliche Informationen zu aktuellen Rechtsfragen stellen wir im Internet unter www.kapital-rechtinfo.de kostenlos zur Verfügung. Dieses Informationsangebot verstehen wir als Beitrag zum Verbraucherschutz. Denn nur wer sein Recht kennt, kann es auch durchsetzen.

Kanzleikontakt:
Kanzlei Götdecke
RA Dr. Roland Fritzen
Auf dem Seidenberg 5
D - 53721 Siegburg
www.rechtinfo.de
www.kapital-rechtinfo.de
Fon: +49-2241-17 33 0
Fax: +49-2241-17 33 44
presse@rechtinfo.de

Pressekontakt:
satzzeichen!
Michael Wrobel
Mühlenstraße 16
D - 53721 Siegburg
www.satzzeichen.info
Fon: +49-2241-14 85 440
Fax: +49-2241-14 85 442
goeddecke@satzzeichen.info